

Merkblatt Bestreitensgründe

Für Gläubiger, deren Forderungen teilweise oder ganz bestritten sind

Dieses Merkblatt gibt Aufschluss über die Gründe, aus denen die angemeldeten Forderungen in einem Insolvenzverfahren im Prüfungstermin bestritten worden sein können. Es ersetzt keine ausführliche Beratung.

1. Wenn die von Ihnen angemeldete **Hauptforderung** bestritten wurde, liegt dies regelmäßig daran, dass der Anspruch **nicht** hinreichend **belegt** wurde und sich auch nicht aus den Geschäftsunterlagen des/r Schuldners/in ergibt. Zum **Nachweis** und zur Begründung der Forderungen sind deshalb **Lieferscheine, Verträge und Rechnungen** einzureichen.
2. Wurde die Forderung „**für den Ausfall festgestellt**“, so erfolgt eine endgültige Feststellung, wenn der Ausfall aus der Befriedigung eines Aus- oder Absonderungsrechts (Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht usw.) nachgewiesen wurde.
3. Sollten Sie **Arbeitsentgeltansprüche** angemeldet haben, so werden diese in aller Regel deshalb vorläufig bestritten, weil Sie einen Antrag auf Insolvenzgeld gestellt haben und die Lohnansprüche insoweit auf die Bundesagentur für Arbeit übergegangen sind.
4. Insolvenzgeld gewährt die Agentur für Arbeit für die letzten drei Monate Ihres Arbeitsverhältnisses, soweit dieser Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegt.
5. Sollten Sie **Arbeitsentgeltansprüche für einen Kündigungszeitraum** ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verfolgen, ist ein **Anspruch nur insoweit gegeben**, als dass Sie **kein** neues Beschäftigungsverhältnis haben. Sollte die Nichtaufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses nicht zugleich den Bezug von Arbeitslosenentgelt bedeuten, ist eine ausdrückliche Erklärung notwendig, in der Sie versichern, dass Sie weder ein neues Beschäftigungsverhältnis begründet haben noch Arbeitslosenentgelt beziehen. Sollten Sie **Arbeitslosenentgelt** beziehen, ist nur die **Differenz** zwischen dem **Arbeitslosenentgelt** und dem zu **beanspruchenden Arbeitsentgelt** zu verfolgen. Über die Höhe des **bezogenen Arbeitslosenentgelts** ist ein **Nachweis der Bundesagentur für Arbeit** erforderlich. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Masseansprüche nach § 55 InsO, die nicht zur Tabelle anzumelden sind.
6. Sollten **Zinsforderungen** bestritten worden sein, fehlen in der Regel die Voraussetzungen für den Verzug oder einen Zinsschaden in der geltend gemachten Höhe. **Zinssatz und Zinszeitraum** sind genau zu bezeichnen und der **Betrag der Zinsforderung** bis zum Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens **zu beziffern**.

Den gesetzlichen Zinssatz übersteigende Zinsen (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für Verbrauchergeschäfte, bzw. seit 01.01.2002 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für Handelsgeschäfte), sowie die Inanspruchnahme sind nachzuweisen (z. Bsp. durch Bankbestätigung). Nicht verfolgt werden können Zinsen, die dem Gläubiger während seiner Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen.
7. Sollten Sie einen **Schadenersatzanspruch** verfolgen, so erfolgt das Bestreiten regelmäßig deshalb, weil der **entstandene Schaden nicht glaubhaft gemacht** wurde, oder die **Voraussetzungen** für einen Schadenersatzanspruch **nicht** durch **Vorlage** von geeigneten **Urkunden** belegt wurden. Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Verfahren entstehen, können im Insolvenzverfahren **nicht** verfolgt werden.
8. **Soweit bestrittene Ansprüche von Ihnen nachvollziehbar nachgewiesen werden können, gebe ich mein Bestreiten auf und die Forderung wird zur Tabelle festgestellt.**